

S. 3 / Nr. 2 Familienrecht (d)

BGE 73 II 3

2. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. Februar 1947 i. S. Koch gegen Koch.

Regeste:

Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe infolge psychischer Störungen. Abgrenzung von Art. 141 und 142 ZGB. Begriff der Geisteskrankheit im Sinne von Art. 141 ZGB.

Divorce. Atteinte grave au lien conjugal à la suite de troubles psychiques. Démarcation entre les art. 141 et 142 CC. Notion de la maladie mentale dans le sens de l'art. 141 CC.

Divorzio. Grave turbazione delle relazioni coniugali in seguito a disturbi psichici. Delimitazione tra gli art. 141 e 142 CC. Concetto dell'infermità mentale a sensi dell'art. 141 CC.

Im November 1945 reichte der Kläger nach 15 jähriger Ehe die vorliegende Scheidungsklage ein, die er mit tiefer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses begründete. Er warf der Beklagten hauptsächlich grundlose Eifersucht, Vernachlässigung des Haushaltes und mangelhafte Kindererziehung vor und klagte über sexuelle Unstimmigkeiten. Die Beklagte widersetzte sich der Scheidung. Im Januar und Februar 1946 machte sie einen akuten Schub von paranoider Schizophrenie durch, der unter dem Einfluss der Behandlung in einer Heilanstalt wieder abklang.

Seite: 4

Das Bezirksgericht wies die Klage ab. Das Obergericht dagegen schied die Ehe auf Grund von Art. 142 ZGB. Über die Ursachen der Zerrüttung führte es in seinem Urteil vom 13. November 1946 aus, diese beruhe auf den vor wie nach der akuten Erkrankung festgestellten, anlagemässig bedingten Abnormitäten der Beklagten in charakterlicher und psychischer Hinsicht, die sie zu einer asthenischen schizoiden Psychopathin stempeln, und derentwegen es für den körperlich und geistig gesunden, ziemlich stark vitalen Kläger sehr schwer gewesen sei, mit ihr den richtigen Kontakt zu finden; der Kläger sei für das Ehezerwürfnis insofern mitverantwortlich, als er die Beklagte gelegentlich durch rohe Äusserungen verletzt habe und auf ihre ernsthaften Bemühungen zur Rettung der Ehe nicht eingegangen sei; ein schweres Verschulden falle ihm jedoch nicht zur Last; noch weniger lasse sich sagen, dass die Zerrüttung vorwiegend seiner Schuld zuzuschreiben sei.

Das Bundesgericht weist die Klage ab, im wesentlichen mit folgender

Begründung:

1. Die Scheidung wegen tiefer Zerrüttung setzt ein Verschulden des einen oder andern Ehegatten nicht notwendig voraus. Es ist also nicht unter allen Umständen schlechthin ausgeschlossen, die Scheidung gemäss Art. 142 ZGB damit zu begründen, dass eine unverschuldete Krankheit oder eine psychische Störung, die bei einem Ehegatten besteht, das eheliche Verhältnis zerrüttet habe (BGE 50 II 428, 51 II 364 ff.). Vorbehalten bleibt jedoch der Fall der Geisteskrankheit im Sinne von Art. 141 ZGB. Liegt bei einem Ehegatten eine solche vor, und ist die Zerrüttung der Ehe allein hierauf zurückzuführen, so kann der andere Ehegatte die Scheidung nur durchsetzen, wenn die besondern Voraussetzungen von Art. 141 ZGB erfüllt sind. Würde in einem solchen Falle Art. 142 ZGB angewendet, so liefe dies auf eine Umgehung des Art. 141 ZGB hinaus.

Seite: 5

Unter den Begriff der Geisteskrankheit gemäss Art. 141 ZGB fallen nicht nur die Geisteskrankheiten im medizinischen Sinne, sondern auch andere psychische Störungen, die so geartet sind und einen solchen Grad erreichen, dass sie sich auf die Ehe ähnlich nachteilig auszuwirken vermögen wie eine eigentliche Geisteskrankheit, und dass der davon betroffene Ehegatte für sein abnormes Verhalten ebensowenig wie bei einer Geisteskrankheit verantwortlich gemacht werden kann. Leidet ein Ehegatte an einer solchen Störung, und bilden deren Folgen das einzige Zerrüttungsmoment, so kann also der andere nicht gemäss Art. 142, sondern nur gemäss Art. 141 ZGB auf Scheidung klagen. Soweit in BGE 51 II 364 ff. (wo eine Klage des kranken gegen den gesunden Gatten zu beurteilen war) eine hievon abweichende Auffassung vertreten worden ist, kann daran nicht festgehalten werden.

Die Störungen im psychischen Verhalten der Beklagten bestehen nach den Arztberichten, auf welche die Vorinstanz abstellt, in einer allgemeinen Antriebs- und Leistungsschwäche, in fehlender Beteiligung des Gemüts an ihrem Denken und Handeln und in gedanklicher Starre, die sie namentlich in der Diskussion über die ehelichen Verhältnisse an einmal gefassten Vorstellungen unbeeinflussbar festhalten lässt. Die Vorinstanz nimmt an, dass diese Abnormitäten geeignet seien, die Grundlage der Ehe zu zerstören, und sie stellt ausserdem fest, dass die Beklagte kein Verschulden treffe. Unter diesen Umständen durfte sie die erwähnten Störungen nicht als Grund zur Scheidung gemäss Art. 142 ZGB gelten lassen. Massgebend ist vielmehr Art. 141 ZGB. Selbst angenommen, jene

Störungen seien so schwer, dass dem Kläger die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zugemutet werden darf, könnte also die Scheidung wegen jener Störungen nur ausgesprochen werden, wenn nachgewiesen wäre, dass sie zur Zeit der Klageeinleitung bereits seit drei Jahren in solcher Schwere bestanden hatten (vgl. BGE 52 II 186 ff., 66 II 84 ff.), und wenn ausserdem durch Sachverständige

Seite: 6

festgestellt wäre, dass dieser Zustand nicht mehr behoben werden kann. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Wegen der psychischen Abnormitäten der Beklagten kann daher die Ehe der Parteien mindestens heute auch nicht auf Grund von Art. 141 ZGB geschieden werden.

2. Die einzelnen Vorwürfe des Klägers gegen die Beklagte hat die Vorinstanz nicht überprüft, da sie davon ausging, dass die Scheidung gemäss Art. 142 ZGB schon durch die psychischen Abnormitäten der Beklagten gerechtfertigt werde. Auf jene Vorwürfe näher einzugehen, ist aber auch dann nicht notwendig, wenn man entgegen der Vorinstanz annimmt, dass diese Abnormitäten die Scheidung zur Zeit nicht zu begründen vermögen; denn was der Kläger der Beklagten im einzelnen zur Last legt, ist offenbar nichts anderes als die Auswirkung der beschriebenen psychischen Störungen